Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Informatik und Kommunikationstechnik

an der Fakultät für Elektrotechnik und Technische Informatik des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften

der Universität der Bundeswehr München

(SPOETTI/Ba)

vom 23. September 2011
geändert durch Änderungssatzung vom 22. Oktober 2018
und durch Änderungssatzung vom 31. Juli 2019
und durch Änderungssatzung vom 7. August 2025
und durch Änderungssatzung vom 7. Juli 2026

Konsolidierte Lesefassung*

*Hinweis:

Bei der vorliegenden Fassung der SPOETTI/Ba handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, in der in die Version der SPOETTI/Ba vom 23. September 2011 die durch die Änderungssatzung vom 22. Oktober 2018, durch die Änderungssatzung vom 31. Juli 2019, durch die Änderungssatzung vom 7. August 2025 und durch die Änderungssatzung vom 7. Juli 2026 vorgenommenen Änderungen eingearbeitet sind. Dadurch soll für die Studierenden eine bessere Lesbarkeit erreicht werden.
Der Text dieser Satzung wurde sorgfältig erstellt; gleichwohl können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden und es sind nur die amtlichen Veröffentlichungen der SPOETTI/Ba vom 23. September 2011 und der Änderungssatzungen vom 22. Oktober 2018, vom 31. Juli 2019, vom 7. August 2025 und vom 7. Juli 2026 unter dem Link: https://www.unibw.de/rechtsgrundlagen/177963626 und in den Allgemeinen Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München/Amtliches Mitteilungsblatt rechtlich verbindlich:
1.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 15. November 2011 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 4/2011, S. 5, lfd. Nr. 01.09, Anlage 9: SPOETTI/Ba vom 23. September 2011.
2.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 6. November 2018 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3/2018, S. 4, lfd. Nr. 05, Anlage 5: Änderungssatzung der SPOETTI/Ba vom 22. Oktober 2018.
3.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 26. August 2019 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3/2019, S. 3, lfd. Nr. 3, Anlage 3: Zweite Änderungssatzung der SPOETTI/Ba vom 31. Juli 2019.
4.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 4. September 2025 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3/2025 S. 4, lfd. Nr. 6, Anlage 6: Dritte Änderungssatzung der SPOETTI/Ba vom 7. August 2025.
5.) Die Vierte Änderungssatzung der SPOETTI/Ba wird in den nächsten Allgemeinen Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München veröffentlicht.

der Bundeswehr Universität München

Redaktion:
Grundsatzangelegenheiten Studium und Lehre der Universität der Bundeswehr München
Tel.: 089/6004 – 4163 – E-Mail: satzungsangelegenheiten@unibw.de

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Technische Informatik und Kommunikationstechnik
(Applied Computer and Communication Technology)

an der Fakultät für Elektrotechnik und Technische Informatik
des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften
der
Universität der Bundeswehr München
(SPOETTI/Ba)

vom 23. September 2011

in der Fassung der
1. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2018
und der
2. Änderungssatzung vom 31. Juli 2019
und der
3. Änderungssatzung vom 7. August 2025
und der
4. Änderungssatzung vom 7. Juli 2026

Aufgrund von Art. 82 Satz 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 102), erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

		Seite
§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	4
§ 2	Studienziele	4
§ 3	Aufbau des Studiums, Studienrichtungen	5
§ 4	Praktische Studienabschnitte	5
§ 5	Studienplan und Modulhandbuch	5
§ 6	Anmeldung zu Studienrichtungen und Modulen	6
§ 7	Bachelorarbeit (zu § 26 APO/BM)	6
§ 8	Akademischer Grad	7
§ 9	In-Kraft-Treten	7
Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise		8
Anlage 2: Besondere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten		14
Anlage 3: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen		15

§ 1
Zweck der
Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPOETTI/Ba) dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr München (APO/BM) vom 28. September 2023 (AmtBek UniBw M Nr. 4/2023, S. 6, Nr. 8, Anl. 8) in den jeweils geltenden Fassungen."

§ 2
Studienziele

[1]Ziel des Bachelor-Studiengangs ist es, Elektroingenieurinnen/Elektroingenieure heranzubilden, die eigenverantwortlich auf der Grundlage von mathematischen, naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Methoden ingenieurwissenschaftliche Probleme lösen können. [2]Durch eine umfassende Ausbildung in Grundlagen- und Anwendungsfächern sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, wesentliche Zusammenhänge von elektrotechnischen Anwendungen zu erkennen und flexibel der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. [3]Dazu werden Probleme aus dem aktuellen Geschehen der Berufspraxis analysiert und praktikable Lösungen auf der Grundlage naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Methoden entwickelt. [4]Der Bachelor-Studiengang soll die Absolventinnen/Absolventen für Ingenieurtätigkeiten in folgenden Arbeitsbereichen befähigen:

- Entwicklung (Konzeption, Entwurf, Berechnung, Simulation und Konstruktion von Hardware und Software für Komponenten, Geräte, Systeme und Anlagen)
- Fertigung (Arbeitsvorbereitung, Produktion)
- Qualitätssicherung
- Projektierung (Entwurf von Systemen für die Automatisierungs-, Informations- und Kommunikationstechnik)
- Vertrieb (Kundenberatung und Projektabwicklung)
- Montage, Inbetriebsetzung und Service
- Betrieb und Instandsetzung
- Überwachung und Begutachtung.

[5]Weitere Studienziele sind:

- die Fähigkeit zum selbstständigen Studium, zur Auswertung von Fachliteratur der Elektrotechnik und der Technischen Informatik
- die Fähigkeit, erzielte Ergebnisse zu überprüfen, in Frage zu stellen und auf die Lösung anderer Probleme anzuwenden
- im Rahmen der Bachelor-Arbeit die intensive Beschäftigung mit einer speziellen anwendungsbezogenen Aufgabenstellung aus den Gebieten der *Elektrotechnik, Kommunikationstechnik, IT-Sicherheit* und/oder der *Technischen Informatik*.

§ 3
Aufbau des Studiums, Studienrichtungen

(1) [1]Näheres zum Aufbau des Studiums, insbesondere den Pflichtmodulen, der Art der Lehrveranstaltungen, der zugeordneten Zahl an ECTS-Leistungspunkten sowie zur Anzahl der zu wählenden Wahlpflichtmodule ergibt sich aus Anlage 1.

(2) Der Studiengang gliedert sich ab dem vierten theoretischen Trimester in die Studienrichtungen

- *Applied Computer Technology (ACT)*
- *Applied Communication Technology (CT)*
- *Cyber Security (CYB).*

§ 4
Praktische Studienabschnitte

[1]Die praktischen Studienabschnitte werden in der lehrveranstaltungsfreien Zeit abgeleistet. [2]Näheres ergibt sich aus Anlage 3.

§ 5
Studienplan und Modulhandbuch

(1) [1]Die Fakultät für Elektrotechnik und Technische Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch und einen Studienplan, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. [2]Das Modulhandbuch und der Studienplan werden vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. [3]Neuregelungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des davon betroffenen Trimesters bekannt gemacht werden.

(2) Der Studienplan enthält insbesondere Angaben über das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie nähere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten und regelt die zeitliche Lage der Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(3) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Angaben über Studienziele und Studieninhalte sowie Regelungen über Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise der Module.

(4) [1]Module können Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule sein. [2]Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden eines Studiengangs bzw. einer Studienrichtung verbindlich sind. [3]Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen müssen.

§ 6
Anmeldung zu Studienrichtungen und Modulen

(1) [1]Spätestens zu Beginn des betroffenen Trimesters müssen sich die Studierenden beim Prüfungsamt in dem von der Prüfungskommission festgelegten und vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Verfahren für die Teilnahme an den in der Anlage 1 angegebenen Modulen anmelden. [2]Entspricht die Anmeldung nicht dem vorgeschriebenen Umfang oder kommt die/der Studierende dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so weist ihr/ihm das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission Module im geforderten Umfang zu.

(2) Spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten theoretischen Studientrimesters hat sich die/der Studierende in der vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Weise beim Prüfungsamt für eine der in § 3 Abs. 2 genannten Studienrichtungen anzumelden.

(3) [1]Die/der Studierende kann sich von Pflichtmodulen, deren Zeitpunkt im Studienablauf ausgewählt werden kann, und von Wahlpflichtmodulen bis zum Ende des zweiten Monats nach Modulbeginn abmelden. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Teilnehmerzahl für Studienrichtungen oder Wahlpflichtmodule begrenzen. [2]Das Nähere wird durch die Hochschulsatzung geregelt.

(5) Ein Anspruch darauf, aus sämtlichen in Anlage 1 vorgesehenen Wahlpflichtmodulen wählen zu können und dass alle Studienrichtungen angeboten werden, besteht nicht.

§ 7
Bachelorarbeit (zu § 26 APO/BM)

[1]Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines 15- bis 30-minütigen Kolloquiums zu präsentieren. [2]In der Präsentation sind insbesondere die Fragestellung, die gewählte Methodik, zentrale Herausforderungen sowie bisherige Ergebnisse der Bachelorarbeit darzustellen.

§ 8
Akademischer Grad

Aufgrund der im Bachelor-Studiengang *Technische Informatik und Kommunikationstechnik* (*Applied Computer and Communication Technology)* erbrachten Leistungen verleiht die UniBw M den akademischen Grad eines *Bachelor of Engineering*, abgekürzt *B.Eng.*

§ 9
In-Kraft-Treten

Studien- und Prüfungsordnung vom 23. September 2011

(1)[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. [2]Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2011 beginnen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 31. Juli 2008 findet auf alle Studierenden weiterhin Anwendung, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2011 begonnen haben; im Übrigen wird sie außer Kraft gesetzt.

1. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2018

[1]Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. [2]Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2018 begonnen haben.

2. Änderungssatzung vom 31. Juli 2019

[1]Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. [2]Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2019 beginnen.

3. Änderungssatzung vom 7. August 2025

[1]Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. [2]Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2025 beginnen.

4. Änderungssatzung vom 7. Juli 2026

[1]Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. [2]Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2026 beginnen.

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Bachelor-Studiengang *Technische Informatik und Kommunikationstechnik (Applied Computer and Communication Technology*)

Bei Modulen, bei denen gemäß Modulhandbuch ein Praktikum vorgesehen ist, ist das erfolgreiche Ableisten des Praktikums Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

1.1 gemeinsame Pflichtmodule ohne Module aus Tabelle 1.5 (1.-9. Trimester)

Modul	ECTS Leistungs-punkte	Art der Lehrveran-staltung	Leistungs-nachweis	ergänzende Re-gelungen
Mathematik 1	7	V, Ü, S, SÜ, SU, P, StA	sP-60-120, mP-20-30, prLN	gem. Modulhand-buch und Stu-dienplan
Mathematik 2	6			
Elektrotechnik 1	6			
Elektrotechnik 2	6			
Grundlagen der Informatik	5			
Grundlagen der Programmierung	6			
Grundlagen der Kommunikationstechnik	7			
Elektronische Bauelemente	5			
Messtechnik und Sensorik	5			
Maschinenorientiertes Programmieren	5			
Embedded Systems	6			
Digitale Signalverarbeitung	5			
Digitaltechnik	5			
studium plus 1, Seminar	3	S, V, Ü	Referat, SeA oder Portfolio	
studium plus 2, Seminar und Training	5	S, Ü, V, T	SeA oder Portfolio, TS	
Anrechenbare vor- und außeruniversitäre Leistungen/Sprachausbildung gemäß § 16 Abs. 2 APO/BM	8	V, S, P	TS	
Summe	**90**			

1.2 Studienrichtung *Applied Computer Technology* (*ACT*) (4.-9. Trimester)

Modul	ECTS Leistungs-punkte	Art der Lehrveran-staltung	Leistungs-nachweis	ergänzende Re-gelungen
Grundlagen Betriebssysteme und IT-Sicherheit	7	V, Ü, S, SÜ, SU, P, StA	sP-60-120, mP-20-30, prLN	gem. Modulhand-buch und Stu-dienplan
Systemarchitekturen	7			
Programmerzeugungssysteme	5			
Grundlagen der Schaltungstechnik	5			
Höhere Programmierung	5			
Sicherheit moderner Betriebssysteme	6			
Künstliche Intelligenz	8			
Daten- und Rechnernetze	7			
Simulation und Regelung technischer Prozesse	5			
Secure Software Engineering	6	V, Ü, S, SÜ, SU, P, StA	sP-60-120, mP-20-30, Portfolio	gem. Modulhand-buch und Stu-dienplan
Digital System Design	6			
Summe	**67**			

1.3 Studienrichtung *Applied Communication Technology* (*CT*) (4.-9. Trimester)

Modul	ECTS Leistungs-punkte	Art der Lehrveran-staltung	Leistungs-nachweis	ergänzende Re-gelungen
Telekommunikationstechnik	6	V,Ü, S, SÜ,SU, P, StA	sP-60-120, mP-20-30, prLN	gem. Modulhand-buch und Stu-dienplan
Digitale Kommunikationstechnik	5			
Optische Kommunikationstechnik	5			
Elektrotechnik Vertiefung	6			
Funkkommunikation	5			
Mobilfunk und Satellitenkommunikation	7			
Daten- und Rechnernetze	5			
Simulation und Regelung technischer Prozesse	5			
Schaltungen in der Kommunikationstechnik	9	V, Ü, S, SÜ, SU, P, StA	sP-60-120, mP-20-30, Portfolio	gem. Modulhand-buch und Stu-dienplan
Elektromagnetische Verträglichkeit	5			
Angewandte Kommunikationstechnik	5			
Militärische Kommunikationstechnik	4			
Summe	**67**			

1.4 Studienrichtung *Cyber Security* (*CYB*) (4.-9. Trimester)

Modul	ECTS Leistungs-punkte	Art der Lehrveran-staltung	Leistungs-nachweis	ergänzende Re-gelungen
Grundlagen Betriebssysteme und IT-Sicherheit	7	V, Ü, S, SÜ, SU, P, StA	sP-60-120, mP-20-30, prLN	gem. Modulhand-buch und Stu-dienplan
Systemarchitekturen	7			
Programmerzeugungssysteme	5			
Kryptographie	5			
Höhere Programmierung	5			
Sicherheit moderner Betriebssysteme	6			
Künstliche Intelligenz	8			
Daten- und Rechnernetze	7			
Angewandte IT-Sicherheit	5			
Secure Software Engineering	6	V, Ü, S, SÜ, SU, P, StA	sP-60-120, mP-20-30, Portfolio	gem. Modulhand-buch und Stu-dienplan
Digital System Design	6			
Summe	**67**			

1.5 Wahlpflichtmodule, Praktika und Bachelor-Arbeit (1.-9. Trimester)

Modul	ECTS Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	ergänzende Regelungen
Wahlpflichtmodule: Um den Studierenden eine individuelle Vertiefung des Fachwissens zu ermöglichen, haben die Studierenden Wahlpflichtmodule aus den Fachgebieten Elektrotechnik, Technische Informatik, Kommunikationstechnik oder Cyber Security im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Davon darf ein Modul mit 3 ECTS-Leistungspunkten aus Grundlagenbereichen der Mathematik, Naturwissenschaften, Betriebswirtschaft, Elektrotechnik oder Informatik gewählt werden.	15	V, SU, S, Ü, P, StA	sP-60-120, mP-20-30, Portfolio,	
Projekt: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, eine ingenieurwissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet der Elektrotechnik, Kommunikationstechnik, Technischen Informatik oder Cyber Security und ihrer Anwendungen in benachbarten Disziplinen selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch zu bearbeiten und zu präsentieren.	5		PA	
Bachelor-Arbeit	11			
Praktische Studienabschnitte	22		s. Anlage 2	s. Anlage 2
Summe	**53**			

Gesamtsumme Bachelor	**210**			

1.6 Wahlpflichtmodule, Praktika und Bachelor-Arbeit (1.-9. Trimester)

Modul	ECTS Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	ergänzende Regelungen
Wahlpflichtmodule: Um den Studierenden eine individuelle Vertiefung des Fachwissens zu ermöglichen, haben die Studierenden Wahlpflichtmodule aus den Fachgebieten Elektrotechnik, Technische Informatik, Kommunikationstechnik oder Cyber Security im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Davon darf ein Modul mit 3 ECTS-Leistungspunkten aus Grundlagenbereichen der Mathematik, Naturwissenschaften, Betriebswirtschaft, Elektrotechnik oder Informatik gewählt werden.	15	V, SU, S, Ü, P, StA	sP-60-120, mP-20-30, Portfolio,	
Projekt: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, eine ingenieurwissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet der Elektrotechnik, Kommunikationstechnik, Technischen Informatik oder Cyber Security und ihrer Anwendungen in benachbarten Disziplinen selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch zu bearbeiten und zu präsentieren.	5		PA	
Bachelor-Arbeit	11			
Praktische Studienabschnitte	22		s. Anlage 2	s. Anlage 2
Summe	**53**			

Gesamtsumme Bachelor	**210**			

1.6 Midterm-Leistungsnachweise

Zusätzlich zu den genannten Leistungsnachweisen können in allen Modulen Midterm-Leistungsnachweise gemäß § 6 Abs. 10 APO/BM angeboten werden.

In Modulen, in denen Midterm-Leistungsnachweise angeboten werden, muss die Notenvergabe nach einem Punkteschema erfolgen. In den Midterm-Leistungsnachweisen werden Punkte erworben, die den in den Regelleistungsnachweisen erworbenen Punkten nach der nachfolgenden Formel gewichtet hinzuaddiert werden. Aus dem so errechneten neuen Punktestand wird nach dem gleichen Notenschlüssel wie für Kandidaten, die keinen Midterm-Leistungsnachweis abgelegt haben, die Modulnote berechnet.

Die Modulnote kann sich durch die Berücksichtigung der Midterm-Leistungsnachweise nicht verschlechtern. Je nach Wichtung des Midterm-Leistungsnachweises beträgt die maximal mögliche Verbesserung 0,3 bis 1 Notenstufe.

Die Tatsache, dass ein Midterm-Leistungsnachweis angeboten wird und die damit erreichbare Verbesserung der Prüfungsnote sind im Modulhandbuch bekanntzugeben.

Formeln zur Berechnung der Gesamtpunktzahl bei Berücksichtigung eines Midterm-Leistungsnachweises:

Legende:

P_{alt}	erreichte Gesamtpunktzahl ohne Berücksichtigung des Midterm-Leistungsnachweises
P_{neu}	Neue Gesamtpunktzahl mit Berücksichtigung des Midterm-Leistungsnachweises
M	Punktzahl im Midterm-Leistungsnachweis
f	Faktor zur Wichtung des Midterm-Leistungsnachweises
M_{Max}	Im Midterm-Leistungsnachweis maximal erreichbare Punktzahl.
P_1	Mindestpunktzahl, die im Regel-Leistungsnachweis notwendig ist, um die Note 1,0 zu erreichen
P_4	Mindestpunktzahl, die im Regel-Leistungsnachweis notwendig ist, um die Note 4,0 zu erreichen
w	Wichtung des Midterm-Leistungsnachweises, maximal erreichbare Notenverbesserung durch den Midterm-Leistungsnachweis. w muss zwischen 0,3 und 1 liegen.

$$P_{Neu} = P_{alt} + f \cdot M$$

$$f = w \cdot \frac{P_1 - P_4}{3 \cdot M_{Max}}$$

In der Modulbeschreibung kann festgelegt werden, dass in dem Midterm-Leistungsnachweis zusätzlich eine Note vergeben wird. In diesem Fall kann die Endnote des Moduls nicht besser sein als die bessere der beiden Noten aus Midterm-Leistungsnachweis und Regel-Leistungsnachweis.

Anlage 2: Besondere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten

1. Die Durchführung der praktischen Studienabschnitte ist in der Ordnung zur Durchführung der praktischen Studienabschnitte in den Bachelorstudiengängen im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr München (PraktO-HAW) geregelt. Ergänzend gelten folgende Bestimmungen

2. Zeitlicher Umfang

   1. Abschnitt: 10 Wochen (incl. PLV)
   2. Abschnitt: 10 Wochen (incl. PLV)

3. Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (PLV)

   [1]Die PLV umfassen insgesamt 2 Wochen. [2]Die PLV bestehen aus Praxis-Gespräch, Praxis-Seminar und praktikumsbezogenen Lehrveranstaltungen. [3]Näheres regelt das Modulhandbuch. [4]Die PLV werden in der Regel am Ende von praktischen Studienabschnitten als Blockveranstaltung durchgeführt. [5]Für die PLV besteht Anwesenheitspflicht.

4. ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP) für praktische Studienabschnitte

   1. Abschnitt (inkl. PLV): 11 ECTS-LP
   2. Abschnitt (inkl. PLV): 11 ECTS-LP

5. Anerkennung eines praktischen Studienabschnitts

   Die ECTS-Leistungspunkte für einen praktischen Studienabschnitt sind erbracht, wenn ein ordnungsgemäßer Nachweis über die geforderte Praktikumszeit und die Teilnahme an den PLV vorliegt, der zugehörige Praktikumsbericht anerkannt ist und das Praxisseminar mindestens mit Erfolg abgelegt wurde.

Anlage 3: **Verzeichnis verwendeter Abkürzungen**

Abs.	Absatz
ACT	Applied Computer Technology
AmtBek	Amtliche Bekanntmachungen der
Anl.	Anlage
APO/BM	Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich der Universität der Bundeswehr München
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
B.Eng.	Bachelor of Engineering
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
CT	Applied Communication Technology
CYB	Cyber Security
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
ECTS-LP	ECTS-Leistungspunkte
Fü S	Führungsstab Streitkräfte
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
LN	Leistungsnachweis
Min.	Minute(n)
mP-xx-yy	mündliche Prüfung mit einer Dauer zwischen xx und yy Minuten
Nr(n).	Nummer(n)
P	Praktikum
PA	Projektarbeit
PLV	praxisbegleitende Lehrveranstaltung
prLN	praktischer Leistungsnachweis
S / S.	Seminar / Seite
SeA	Seminararbeit
sP-xx-yy	schriftliche Prüfung mit einer Dauer zwischen xx und yy Minuten
SPOETTI/Ba	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Technische Informatik und Kommunikationstechnik an der Fakultät für Elektrotechnik und Technische Informatik der Universität der Bundeswehr München
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SÜ	Seminarübung
T	Training
TI	Technische Informatik
TS	unbenoteter studienbegleitender Leistungsnachweis
Ü	Übung
UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
UniBw M	Universität der Bundeswehr München
V	Vorlesung